

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

VI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Marienheide (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 14.04.2000

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Rat	27.11.2019			

Sachverhalt:

Die grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Zukunft der Grundsteuer vom 10.04.2018 hat auch Bedeutung für die kommunale Zweitwohnungsbesteuerung. Mit seinem Urteil hat das BVerfG vor allem Teile des Bewertungsgesetzes (BewG) für verfassungswidrig erklärt.

Das BVerfG hat kürzlich in einer weiteren Entscheidung festgestellt, dass die Berechnung der Zweitwohnungssteuer aufgrund einer nach dem Wert im Hauptfeststellungszeitraum 01.01.1964 festgesetzten und entsprechend dem Preisindex der Lebenshaltung für Wohnungsmieten gesteigerten Jahresrohmiere gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Dieses Urteil bezieht sich konkret zwar auf zwei bayerische Gemeinden, hat aber auch Auswirkungen auf die Zweitwohnungssteuerveranlagungen in den anderen Bundesländern.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat den Beschluss in Absprache mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie den übrigen Landesverbänden ausgewertet und eine neue Mustersatzung erstellt.

Die Neuerungen zum Steuermaßstab sollen vollumfänglich übernommen werden. Des Weiteren werden einige redaktionelle Anpassungen bzw. Ergänzungen vorgenommen.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen sowie der neu gefassten Satzung mit entsprechenden Kommentaren ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den VI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Marienheide (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 14.04.2000 gemäß Anlage.

Stefan Meisenberg

Marienheide, 18.11.2019